



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

157  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 25. März 2025

Nummer 12a

### Inhaltsangabe:

- |      |                                                                                                                                             |           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| B    | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>                                                          |           |
| 179. | Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln für das Vorhaben Retentionsraum Köln Worringen | Seite 158 |

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **179. Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln für das Vorhaben Retentionsraum Köln Worringen**

Bezirksregierung Köln  
Köln, den 11. März 2025

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Februar 2025 den Plan für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Retentionsraums Köln Worringen mit folgendem Tenor festgestellt:

„Der Plan für den Bau und Betrieb des gesteuerten Retentionsraums Köln Worringen in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen und Vorgaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 68 WHG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG NRW.“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Planfeststellungsbeschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.“

Gemäß § 74 Abs. 4 S.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.

Gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG werden die Zustellungen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss, die auszulegenden Planunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom 31. März 2025 bis zum 14. April 2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link einsehbar:

[https://url.nrw/planfeststellung\\_gewaesserausbau](https://url.nrw/planfeststellung_gewaesserausbau)

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG im Amtsblatt der Stadt Köln sowie durch Bereitstellung unter dem Link:

<https://www.stadt-koeln.de/bekanntmachungen>

ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ab dem 31. März 2025 für zwei Wochen zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
dienstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
mittwochs und freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221-221-22733 wird gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 50606 Köln oder elektronisch ([poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)) angefordert werden.

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1.16.2 – (11.0)

Im Auftrag  
gez. Horstkötter

ABl. Reg. K 2025, S. 158





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm-mediendienst.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.